

## Erlass

vom 22. März 2023

### **Verordnung EU 2022/2577 (EU) des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien Auswirkungen der Verordnung auf den Vollzug des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes**

#### Adressaten

Untere Denkmalschutzbehörden  
Landesdirektion Sachsen  
Landesamt für Denkmalpflege  
Landesamt für Archäologie  
nachrichtlich an  
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klima, Umwelt und Landwirtschaft

#### Erlass im Wortlaut

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Verordnung (EU) 2022/2577 sollen bestimmte Verfahren zur Genehmigungserteilung für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien gestrafft werden.

Die VO 2022/2577 gilt unmittelbar als innerstaatliches Recht. Sie bedarf keiner Umsetzung. Die Geltung ist auf 18 Monate beschränkt, und zwar vom 30. Dezember 2022 bis zum 29. Juni 2024. Sie gilt für alle Verfahren, die in diesem Zeitraum in Gang gesetzt worden sind bzw. werden.

Art. 3 Abs. 1 VO 2022/2577 legt als Grundsatz fest, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen – namentlich Solaranlagen und Wärmepumpen – sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Die einzelnen in Art. 4 ff durch die Verordnung geregelten Sachverhalte können dem Anwendungsbereich des Denkmalschutzrechts unterfallen. In Hinblick auf die beschränkte Geltungsdauer der Verordnung und die weitestgehende Vereinbarkeit des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes mit der Verordnung ist einstweilen keine Änderung des SächsDSchG beabsichtigt. Damit wird von der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, nach Artikel 4 Absatz 2 und

Artikel 7 Absatz 3 der VO 2022/2577 bestimmte Gebiete oder Strukturen aus Gründen des Schutzes kulturellen oder historischen Erbes auszunehmen, kein Gebrauch gemacht.

Ist ein Antrag auf Baugenehmigung oder sonstige Anlagenzulassung gestellt und eine Solaranlage oder Wärmepumpe Teil dieses Vorhabens, gelten die baurechtlichen oder sonstigen spezialgesetzlichen Vorschriften. Für die denkmalschutzrechtliche Stellungnahme nach § 12 Absatz 3 SächsDSchG gilt die dort festgelegte Frist, soweit nicht die Bauordnungsbehörde zur Umsetzung der VO 2022/2577 Abweichendes festlegt. Für Anträge, die auf Genehmigung der aufgeführten Anlagen beschränkt sind, wird jedoch die denkmalschutzrechtliche Zustimmung nach § 12 Abs. 3 SächsDSchG in der Regel nicht zur Anwendung kommen, weil die Anlagen als solche nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) SächsBO verfahrensfrei gestellt sind.

Die Anforderungen der VO 2022/2577 gehen dem SächsDSchG vor und sind daher im Rahmen denkmalschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren wie folgt zu berücksichtigen:

## **I. Verfahren zur Genehmigung von Solarenergie- und Energiespeicheranlagen**

- 1. Gemäß Art. 4 Abs. 1 VO dürfen Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Installation von Solarenergieanlagen und von Energiespeicheranlagen am selben Standort auf künstlichen Strukturen (hier also Kulturdenkmalen), einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen und auf Dächern nicht länger als drei Monate dauern.**

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung richtet sich nach § 12 Abs. 1, 2 und § 13 SächsDSchG. Nach § 13 Abs. 4 SächsDSchG gilt eine Genehmigung als erteilt, wenn die Denkmalschutzbehörde nicht zwei Monate nach Eingang des Antrags entschieden hat. Den Regelanforderungen des Art. 4 Abs. 1 der VO wird insoweit durch das geltende Sächsische Denkmalschutzrecht entsprochen.

- 2. Gemäß Art. 4 Abs. 3 VO gilt für Solarenergieanlagen bis zu einer Kapazität von höchstens 50 kW die Genehmigung als erteilt, wenn die zuständige Behörde innerhalb eines Monats keine Antwort übermittelt hat.**

§ 13 Abs. 4 SächsDSchG ist europarechtskonform mit der zusätzlichen Maßgabe anzuwenden, dass einen Monat nach Antragstellung eine Genehmigungsfiktion eintritt, soweit die zuständige Behörde innerhalb dieser Frist keine Antwort übermittelt hat. Vor dem Hintergrund des Regelungszwecks der Verordnung reicht dabei eine reine Eingangsbestätigung nicht aus, notwendig ist vielmehr eine zumindest cursorische Auseinandersetzung mit dem Antragsgegenstand. Insbesondere die Nachforderung von Unterlagen und die Vereinbarung eines Gesprächs- oder Vororttermins zur Klärung des Sachverhalts erfüllen die Kriterien einer behördlichen „Antwort“. Wenn die eingereichten Unterlagen nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nicht vollständig sind, hat die Antwort innerhalb eines Monats nach Eingang den Hinweis zu enthalten, dass der Antrag nicht vollständig ist und keine Genehmigungsfiktion bewirkt.

## **II. Verfahren zur Genehmigung von Wärmepumpen**

**Gemäß Art. 7 Abs. 1 VO darf das Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Installation von Erdwärmepumpen nicht länger als drei Monate dauern, von Wärmepumpen sonstiger Bauart mit einer elektrischen Leistung von unter 50 MW nicht länger als einen Monat.**

Eine Genehmigungsfiktion ist in Art. 7 der VO nicht ausdrücklich normiert. Im Sinne eines einheitlichen und der effektiven Umsetzung des EU-Rechts dienenden Vollzuges ist jedoch entsprechend Punkt I. 1. für Erdwärmepumpen zu verfahren und entsprechend Punkt I. 2. für sonstige Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von unter 50 MW.

### **III. Weitere Hinweise**

1. Vom „Verfahren zur Genehmigungserteilung“ im Sinne der VO 2022/2577 werden gemäß Art. 2 Nr. (1) b) der VO alle behördlichen Stufen bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Verfahrens durch die zuständige Behörde umfasst.
2. Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses am Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien ist von der Möglichkeit einer Aussetzung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz SächsDSchG nur restriktiv Gebrauch zu machen. Zur Vermeidung des Eintritts einer Genehmigungsfiktion ist eine Aussetzung jedoch zur Klärung der Belange des Denkmalschutzes vertretbar, beispielsweise wenn Fristen aus besonderen Gründen im Zuge der Beteiligung der Fachbehörden, insbesondere in Dissensfällen, nicht eingehalten werden können.
3. Wird die Anbringung einer Solaranlage oder Installation einer Wärmepumpe lediglich als geringfügiges Vorhaben nach § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsDSchG angezeigt, ist nicht nur darauf zu achten, dass – soweit geboten – gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 SächsDSchG binnen drei Wochen erklärt wird, ob ein Antrag auf Genehmigung erforderlich ist, sondern auch, ob die Unterlagen vollständig sind. Die Erklärung hat wiederum mit dem Hinweis zu erfolgen, dass erst mit vollständigen Antragsanlagen die Genehmigungsfrist beginnt.

unterzeichnet von

Annette Rothenberger-Temme  
Abteilungsleiterin Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen